

Stellungnahme des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom 5.10.2020

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft ist ein multiprofessioneller Zusammenschluss von Verbänden, Organisationen und Einzelpersonen, die bundesweit im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften oder an den Schnittstellen zu diesen Aufgaben tätig sind. Vertreten sind Praxis und Wissenschaft, alle Formen der Vormundschaft, soziale Dienste, erzieherische Hilfen und die Familien-gerichtsbarkeit. Das Bundesforum ist anerkannter Dreh- und Angelpunkt der Diskussion um die Entwicklung und Qualität der Vormundschaft und Pflegschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung: Die SGB VIII-Reform aus der Perspektive der Vormundschaft.....	2
II.	Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation	2
III.	Weiterentwicklung der Hilfeplanung und Hilfen zur Erziehung (Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Pflegefamilien).....	4
IV.	Beratung, Beteiligung und Selbstvertretung.....	6
V.	Einleitung einer Wende zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.....	7
VI.	Spezifische Weiterentwicklungsbedarfe des SGB VIII aus Sicht der Vormundschaft.....	8
	Kontinuität und Stabilität der Amtsvormundschaft (§ 87c SGB VIII)	8
	Fehlende statistische Grundlagen und Forschung im Bereich der Vormundschaft	9
	Fallzahlen überdenken (§ 55 SGB VIII)	10
	Übergang ins „formale“ Erwachsenenalter auch in der Vormundschaft bedenken und regeln	10

I. Vorbemerkung: Die SGB VIII-Reform aus der Perspektive der Vormundschaft

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen Stellung zu nehmen. Vormund*innen und Ergänzungspfleger*innen setzen sich als Personensorgeberechtigte und zugleich als Teil der Kinder- und Jugendhilfe mit der Reform des SGB VIII auseinander. Die Vormundschaft kann und will zu gelingenden Hilfeverläufen bei Kindern und Jugendlichen beitragen.

Das Bundesforum kommentiert in dieser Stellungnahme in erster Linie diejenigen Regelungen, die Vormund*innen und Ergänzungspfleger*innen direkt betreffen. Dazu gehören die avisierten Normen zur Hilfeplanung und zu Hilfen zur Erziehung, aber auch die Neuregelungen für junge Volljährige und zum Übergang in die Selbständigkeit, die für die Vormundschaft eine große Rolle spielen, wenn Jugendliche an der Schwelle zur Volljährigkeit stehen und schließlich die Vorgehensweise im Bereich Inklusion. Zudem weisen wir auf einige spezifische Änderungsbedarfe im SGB VIII aus Sicht der Vormundschaft hin, insbesondere auf notwendige Änderungen in § 87c SGB VIII, die die Kontinuitäts- und Stabilitätsbedarfe von Kindern und Jugendlichen betreffen (s. dazu V.).

Insgesamt wertet das Bundesforum den vorliegenden Entwurf aus fachlicher Perspektive in seiner gesamten Ausrichtung in doppelter Weise als gelungen:

- Zum einen öffnet der Entwurf das SGB VIII für alle Kinder, Jugendlichen und deren Eltern, einschließlich derjenigen mit Behinderungen, leitet damit eine **inklusive Wende** ein (s. Punkt V) und akzentuiert Elemente der **Beteiligung** und **Selbstvertretung** sowie der **Beratungs-** und **Beschwerdemöglichkeiten**.
- Zudem knüpft der Gesetzentwurf in gelungener und umsichtiger Weise am bisherigen SGB VIII und seinen spezifischen, auf das Aufgabenfeld zugeschnittenen Regelungen an und stellt so eine **Kontinuität im Positiven** her ohne auf notwendige Neuerungen zu verzichten.

In der Gesamtperspektive schließt sich das Bundesforum damit der Bewertung der Stellungnahme der AGJ an und fordert die Bundesregierung und den Gesetzgeber zu einer zügigen und konstruktiven Beratung des Entwurfs auf, damit eine Reform in dieser Legislatur schließlich gelingt und insbesondere die Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nicht vertröstet werden.

Einige kritische Anmerkungen und Hinweise zu den vorgesehenen Normen finden sich in den folgenden Abschnitten. Zum besseren Auffinden sind sie mit einem → gekennzeichnet.

Das Bundesforum orientiert sich in der Gliederung zum einen an der Perspektive der Vormundschaft, zum anderen – wo möglich – an den zentralen Punkten des Diskussionsprozesses „Mitreden – Mitgestalten“.

II. Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation

Im Zentrum der Aufgabenerfüllung im Kinderschutz im engeren Sinne, bei der Gefährdungseinschätzung und der Abwendung der Gefährdung durch Hilfen sowie der ggf. notwendigen Anrufung des Familiengerichts stehen die Sozialen Dienste im Jugendamt. Dabei spielen vielfältige Schnittstellen und

Kooperationsbeziehungen eine Rolle. Entsprechend vielfältig sind die Ansätze des Entwurfs, den Kinderschutz zu stärken.

Auch die Vormundschaft und Pflegschaft hat mehrere Berührungspunkte mit dem Kinderschutz:

- Die Einrichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft ist in der überwiegenden Zahl der Fälle die Folge eines familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens. Das Verfahren selbst und das Vorgehen im Vorfeld sind bestimmend auch dafür, wie und wie zeitnah Vormund*innen die betroffenen Kinder oder Jugendlichen unterstützen, diese an notwendigen Entscheidungen bspw. zum Aufenthalt beteiligen und sie dabei unterstützend begleiten können.
- Vormund*innen und Pfleger*innen sind nach einer Unterbringung außerhalb der Familie weiterhin für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder oder Jugendlichen verantwortlich, - auch im Rahmen der Hilfen, die sie als Personensorgeberechtigte beantragen. Aufgrund der regelmäßigen Kontakte und dem Aufbau einer Vertrauensbeziehung zum Kind oder Jugendlichen werden Vormund*innen Hinweise auf Gefährdungen in Einrichtungen oder Pflegefamilien bisweilen bekannt.

Das Bundesforum begrüßt daher die Einführung eines „Konzepts zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt auch in Pflegefamilien“ sowie die Verpflichtung des Jugendamts für Beschwerdemöglichkeiten des Kindes oder Jugendlichen (§ 37b Abs. 1,2). Insbesondere der Zuschnitt des erforderlichen Konzepts nicht nur auf den Schutz vor Gewalt im engeren Sinne, sondern auch den Schutz der Rechte des Kindes überzeugt.

Ebenso begrüßt das Bundesforum im Grundsatz die Schärfung der Voraussetzungen für die Erteilung von Betriebserlaubnissen (§§ 45-47 SGB VIII-E). Sehr erfreut nimmt das Bundesforum die in diesem Kontext in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-E eingefügte Passage zur Kenntnis, dass „geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden“ müssen. Insbesondere die Verpflichtung, Möglichkeiten zur Selbstvertretung zu schaffen, ist ein wichtiger Schritt in die Richtung einer organisierten Beteiligung und damit auch zu Transparenz.

→ Das Bundesforum weist jedoch darauf hin, dass die Diktion der Vorschriften – anders als etwa im Bereich der Pflegefamilien – durch ein prinzipielles Misstrauen und Ermöglichung von Kontrollen geprägt ist, während die fachliche Zusammenarbeit und notwendige Unterstützung der Einrichtungen zu kurz kommt. Gerade Vormund*innen und Ergänzungspfleger*innen erfahren durch ihre Besuche und Begleitung der betroffenen Kinder und Jugendlichen regelmäßig, wie anspruchsvoll und fordernd die alltägliche Erziehung, Versorgung und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen im Alltag in den Einrichtungen ist. Das Bundesforum spricht sich daher dafür aus, die Diktion der Vorschrift und die Möglichkeiten der Erlaubnis erteilenden Behörde zu fachlichen Anregungen und Unterstützung bei der fachlichen Weiterentwicklung zu bedenken.

Die Schärfung der Voraussetzungen für Auslandsmaßnahmen und die Verschränkung mit internationalen Vorgaben wird positiv beurteilt und ist ein Schritt in Richtung verbesserten Schutzes für die davon betroffenen Jugendlichen (§ 38 SGB VIII-E).

Auch der Ausbau der Kooperation und die Rückmeldungspflichten des Jugendamts im Kinderschutz finden im Grundsatz Zustimmung des Bundesforums.

→ Nach Diskussionen in verschiedenen Gremien, teilt das Bundesforum jedoch die Kritik verschiedener Verbände und der AGJ an den einseitig auf die Heilberufe zugeschnittenen Vorschriften zur Einbeziehung

und zur Rückmeldung (§ 8a Abs. 2 S. 2 Nr.2 SGB VIII-E; § 4 Abs. 4 KKG-E). Die Neugliederung des § 4 KKG-E ist ebenfalls vielfach auf Kritik gestoßen, da nicht zunächst die eigenen Möglichkeiten der jeweiligen Berufsgruppen, Hinweisen auf Gefährdung sensibel zu begegnen, sondern die Möglichkeit der „Meldung“ an erster Stelle gesetzt wurden. Das Bundesforum schließt sich dieser Kritik an.

Das Bundesforum hat in den letzten Jahren am Dialogforum Pflegekindehilfe kontinuierlich teilgenommen und teilt die dort entwickelte gemeinsame Haltung, Kontinuitäts- und Stabilitätsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien stärker zu berücksichtigen. Im Dialogforum Pflegekindehilfe wurde als Mittel eine Dauerverbleibensanordnung vorgeschlagen. Die inzwischen zustande gekommenen Regelungen von § 1632 Abs. 4, § 1696 Abs. 3 und § 1697a Abs. 2 BGB-E beurteilt das Bundesforum jedoch nicht nur als zerstückelt und verwirrend, sondern in der Gesamtschau als Verschlechterung.

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft regt an, zum jetzigen Zeitpunkt auf die Vorschriften zu verzichten und zugleich eine Grundlage für eine Formulierung zu schaffen, die den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen gerecht wird. Hierzu schlägt das Bundesforum ein Forschungsprojekt vor, dass die Perspektiven der jungen Menschen in Konfliktsituationen über Verbleiben in der Pflegefamilie oder Rückführung in den Vordergrund stellt. Aus Sicht des Bundesforums ist nämlich nicht ganz klar, wie entsprechende Konflikte verlaufen und ob eine Dauerverbleibensanordnung wirklich Abhilfe schaffen würde. Der – möglicherweise – langwierige und mit Konflikten behaftete Weg zum Oberlandesgericht würde jedenfalls auch durch eine Dauerverbleibensanordnung nicht versperrt werden können.

III. Weiterentwicklung der Hilfeplanung und Hilfen zur Erziehung (Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Pflegefamilien)

Die Vormundschaft ist insbesondere betroffen von denjenigen Vorschriften des Entwurfs, die die Hilfeplanung und Hilfen zur Erziehung betreffen. Es kommt nicht selten vor, dass Vormund*innen und Ergänzungspfleger*innen eine andere Hilfeform bzw. eine Alternative in Bezug auf den Leistungsanbieter oder die avisierte Pflegefamilie für das Kind oder die oder den Jugendliche*n wünschen, für das sie Verantwortung übernommen haben als sie die Sozialen Dienste im Blick haben. In diesem Kontext begrüßt das Bundesforum insbesondere die folgenden Vorschriften des Entwurfs:

- Die Vorschrift zu ergänzenden Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (§ 37c SGB VIII-E): Gelungen ist die Formulierung einer prozesshaften Perspektivklärung in der Hilfeplanung (§ 37 Abs. 1 SGB VIII-E). Damit wird ein Fokus gesetzt ohne die Fachkräfte in Richtung einer vorschnellen Verfestigung festzulegen, die dem Kind und seiner Situation im Einzelfall nicht gerecht wird.
- Die deutlichere Hervorhebung der Verpflichtung, dass Kinder und Jugendliche und die Personensorgeberechtigten bei der Auswahl der Einrichtung oder Pflegestelle zu beteiligen sind sowie des Wunsch- und Wahlrechts dadurch, dass dazu ein eigener Absatz formuliert wird (§ 37c Abs. 3 SGB VIII-E).

→ Dies entspricht auch der Vormundschaftsreform, in der hervorgehoben wird, dass der oder die Vormund*in im Rahmen der Personensorge insbesondere für die Bestimmung des Aufenthalts verantwortlich ist (§ 1795 BGB-E, Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts).

- Die Verpflichtung, die Geschwisterbeziehungen bei der Aufstellung des Hilfeplans zu berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 S.3 SGB VIII-E).

→ Das Bundesforum weist darauf hin, dass im Rahmen der Vormundschaftsreform künftig gefordert sein wird, dass mehrere Geschwister künftig im Regelfall ein und dieselbe Vormund*in erhalten. Das Bundesforum fordert in diesem Zusammenhang die Praxis dazu, dieses Prinzip auch vor Inkrafttreten der Vormundschaftsreform 2023 schon zu berücksichtigen.
- Die explizite Hervorhebung der Möglichkeit, unterschiedliche Hilfen zu kombinieren (§ 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E).

→ Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der geplanten Vorschrift abweichend von der üblichen Formulierung im SGB VIII von kombinierbaren „Hilfearten“ die Rede ist. Das Bundesforum regt an, bei der üblichen Formulierung „Hilfen“ zu bleiben, damit keine Verwirrung gestiftet wird.

→ Das Bundesforum geht im Übrigen davon aus, dass hiermit v. a. auch die Kombination stationärer und ambulanter Hilfen angesprochen ist und regt an, dies in die Begründung des Entwurfs explizit aufzunehmen. Aus Erfahrungen von Vormund*innen ist bekannt, dass es nicht nur im Rahmen von Pflegeverhältnissen von Verwandten vorkommt, dass eine stationäre Hilfe durch eine ambulante Hilfe ergänzt werden muss, um das Wohl des Kindes sicherzustellen: Etwa Soziale Gruppenarbeit, eine intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe oder eine individuell zugeschnittene Hilfe können bspw. ergänzend in einer Pflegefamilie notwendig sein, - auch um die Stabilität und Kontinuität der Erziehung zu sichern.
- Auch die Verpflichtung, nicht sorgeberechtigte Eltern in die Hilfeplanung einzubeziehen, die bestimmten Voraussetzungen unterliegt (§ 36 Abs. 5 SGB VIII-E), beurteilt das Bundesforum zustimmend. In diesem Kontext sollen allerdings folgende Hinweise gegeben werden:

→ Die etwas überladene Formulierung der Voraussetzungen für die Einbeziehung lädt möglicherweise deutlicher zu einer Prüfung der Erforderlichkeit der Beteiligung ein als zu einem Ringen um vermehrte Beteiligung von Eltern.

→ Es ist nicht ersichtlich, warum die Vorschrift nicht auch auf Willensäußerungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen abstellt. Gerade im Kontext von Hilfeplangesprächen dürfte ein gelingender Verlauf auch vom unmittelbaren Wünschen des Kindes oder der oder des Jugendlichen in Bezug auf die Anwesenheit seiner Eltern abhängig sein.

→ Aus der Vormundschaft liegen Erfahrungen vor, dass es belastend ist, wenn Elternteile im Hilfeplangespräch anwesend sind, aber die Kinder und Jugendlichen sich durch die Eltern nicht unterstützt fühlen und diese womöglich als passiv oder hilflos erleben. Daher regt das Bundesforum an, in § 37 Abs. 1 SGB VIII-E bzw. in der Begründung einen Hinweis auf die Beratung und Unterstützung zur Beteiligung bei der Hilfeplanung aufzunehmen.

→ Die in dieser Vorschrift genannten Personensorgeberechtigten sind, wenn die Eltern kein Sorgerecht mehr innehaben, regelmäßig Vormund*innen. Dies sollte in dieser Vorschrift auch so aufgeführt werden. Es soll darauf hingewiesen werden, dass die Anwesenheit von nicht sorgeberechtigten Eltern und Vormund*in eine sorgfältige Rollenklärung voraussetzt. Für Eltern mag es schwierig sein, die Entscheidungsberechtigung des oder der Vormund*in anzuerkennen. Und für Vormund*innen ist die Anerkennung und Förderung der Eltern-Kind-Beziehung bei gleichzeitiger Rollenklarheit gerade im Kontext der Hilfeplanung ggf. eine Herausforderung.

Die Senkung der Kostenbeteiligung von Jugendlichen auf 25 % ihres Einkommens wird zwar begrüßt. Das Bundesforum weist jedoch darauf hin, dass es sich bereits in einem Einwurf für die Streichung der Kostenbeteiligung ausgesprochen hat, - zum einen um die Motivation von Jugendlichen in der Ausbildung zu erhöhen, aber auch wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands.

IV. Beratung, Beteiligung und Selbstvertretung

Obwohl in einigen Punkten schon angesprochen, soll die Stärkung der Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe, die den Entwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes an mehreren Punkten kennzeichnet, noch einmal hervorgehoben werden. Das Bundesforum begrüßt vorbehaltlos die Schritte in Richtung erweiterter Beratungsansprüche und zur verbindlichen Verankerung von ombudschäftlichen Beratungsstellen, zum Ausbau von Beteiligung und zur Förderung von Selbstvertretungen. Im Einzelnen sollen folgende Anmerkungen und Hinweise erfolgen:

- Die Einführung eines Anspruchs auf Beratung für Kinder und Jugendliche auch ohne Wissen der Personensorgeberechtigten und ohne Prüfung einer Not- und Konfliktlage, die Klarstellung, dass die Beratung durch einen freien Träger erfolgen kann und in einer für Kinder und Jugendlichen verständlichen Form zu erfolgen hat, wird vom Bundesforum begrüßt (§ 8 SGB VIII-E)
- Auch der Einführung des Anspruchs auf Beratung und Unterstützung für Eltern auch ohne Sorgeberechtigung steht das Bundesforum positiv gegenüber. Vormund*innen erfahren oft sehr unmittelbar, wie bedeutsam und zugleich sehr heterogen Erfahrungen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf ihre Eltern – und manchmal auch weitere Familienmitglieder – sind. Beratung und Unterstützung der Eltern kommen den Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen oder Pflegefamilien aufwachsen, zugute.

→ Hingewiesen wird darauf, dass die Förderung der Beziehung zwischen Eltern und Kind mindestens die folgenden Bereiche umfasst:

- die Auseinandersetzung mit einer Elternrolle ohne einem Alltag mit dem Kind oder Jugendlichen
- die Gestaltung der Umgangskontakte
- die Frage, inwieweit Eltern in die Hilfeplanung und damit in die Gestaltung der Erziehungs- und Lebenssituation einbezogen werden.

Elternberatung und Unterstützung wird dazu führen, dass das Vorgehen in diesen Punkten genauer und individueller abgestimmt werden muss. Alle drei Punkte berühren jedoch Schnittstellen einerseits zwischen Eltern, Kind und Erziehungspersonen, andererseits auch zwischen Allgemeinen Sozialen Diensten, ggf. Pflegekinderdiensten und Vormund*innen. Die Entwicklung konzeptueller Grundlagen für das Vorgehen ist hier in besonderem Maße gefragt, um die Praxis zu unterstützen.

- Die verbindliche Einführung von Ombudsstellen wird vom Bundesforum grundsätzlich begrüßt (§ 9a SGB VIII-E). Das Bundesforum hat kürzlich ein erstes Fachgespräch zu Berührungspunkten zwischen Ombudschaft und Vormundschaft durchgeführt. Aufgrund der dort berichteten Erfahrungen von Ombudsstellen und Vormundschaften, insbesondere auch ehrenamtlichen Vormund*innen, wird darauf hingewiesen, dass Ombudschaften in mehrfacher Hinsicht für Vormundschaften Relevanz erlangen können, nämlich bspw.:
 - im Hinblick auf Konflikte zwischen Vormund*in und Jugendamt bzw. Soziale Dienste
→ In diesem Zusammenhang soll erwähnt werden, dass in einigen Jugendämtern die Praxis

angetroffen wird, dass Amtsvormund*innen keine Anträge auf spezifische Hilfen zur Erziehung stellen „dürfen“, sondern nur allgemein einen Antrag auf HzE, da Eignung und Notwendigkeit der Hilfe vom ASD beurteilt würde. Eine solche Vorgehensweise hebt das Spannungsverhältnis zwischen Antragstellung und Leistungsgewährung aus. Eine ombudtschaftliche Vermittlung zwischen Amtsvormundschaft und Sozialem Dienst wird jedoch kaum Wirklichkeit werden, wenn ombudtschaftliche Beratung nicht explizit als eine Möglichkeit der Lösung von Konflikten unterhalb von Widerspruch und Klage von Seiten der Kommunen und Jugendamtsleitungen anerkannt wird.

- im Hinblick auf Konflikte zwischen Pflegeeltern und Amtsvormund*in, die bspw. entstehen, wenn von der Familie benötigte Papiere nicht rechtzeitig beschafft werden (können) oder wenn die Haltung von Pflegeeltern und Vormund*in deutlich auseinandergeht.
- In Bezug auf Konflikte oder Missverständnisse zwischen Kind oder Jugendlichen und Vormund*in: Bisher hat das Kind oder die oder der Jugendliche in der Praxis kaum Möglichkeiten, sich wirksam über seine*n Vormund*in zu beschweren oder Vermittlung einzufordern.

→ Das Bundesforum regt auf diesem Hintergrund an, die Personensorgeberechtigten in die Vorschrift einzubeziehen und zu formulieren: „Durch Errichtung einer zentralen Ombudsstelle oder einer damit vergleichbaren Stelle wird in den Ländern sichergestellt, dass sich junge Menschen, ihre Personensorgeberechtigten und ihre Familien...“

- Das Bundesforum begrüßt die im Gesetzentwurf durchgehend gewählte Formulierung, dass Beratung und Beteiligung in wahrnehmbarer, also für die Adressat*innen verständlicher Form zu erfolgen hat.
- Die Einführung einer eigenen Norm zu Selbstvertretungen, das Gebot zur Zusammenarbeit mit ihnen und zu ihrer Förderung (§ 4a SGB VIII-E), ihre Einbeziehung bei Vorkehrungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sowie ihre Berücksichtigung in Jugendhilfeausschüssen sieht das Bundesforum sehr positiv. Hingewiesen wird darauf,

→ dass Selbstvertretungen von Pflegeeltern bereits vielfach vorhanden sind und von Jugendlichen zunehmend entstehen (Jugendvertretungen auf Landesebene, die Jugendliche in Einrichtungen repräsentieren, Careleaver). Eine große Lücke und nicht leicht zu schließende Lücke ist jedoch bei den Eltern zu verzeichnen. Hier gilt es, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um das Entstehen von Elternselbstvertretungen zu unterstützen.

→ dass Selbstvertretungen in Jugendhilfeausschüssen nicht grundsätzlich auf eine beratende Rolle ohne Stimmrecht eingeschränkt werden sollten.

V. Einleitung einer Wende zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. begrüßt sehr, dass der Anwendungsbereich des SGB VIII nunmehr auch für Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung eröffnet werden soll.

Als Personensorgeberechtigte machen Vormund*innen und Ergänzungspfleger*innen, die die Pflege und Erziehung von Kindern oder Jugendlichen gewährleisten und fördern sollen (§ 1800 S. 2 BGB), sehr unmittelbar die Erfahrung, wie schwierig es ist, geeignete und notwendige Leistungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen durchzusetzen. Die Schnittstellen zwischen verschiedenen Sozialhilfeträgern führen dabei nicht nur zu Problemen bei der Klärung von Zuständigkeiten, sondern erschweren durch Unübersichtlichkeit und uneinheitliche Vorgehensweisen auch die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern. Einheitliche Grundlagen für alle professionellen Beteiligten im SGB VIII für die Hilfeplanung, die

Beteiligung von Kindern und Eltern, die Voraussetzungen der Leistungsgewährung und für die Leistungsvereinbarungen bieten aus Sicht der Vormundschaft weitaus bessere Grundlagen für ein im Sinne des Kindeswohls gelingendes Zusammenspiel zwischen der betroffenen Familie und den beteiligten Fachkräften.

Obwohl insofern eine deutlich frühere Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen wünschenswert gewesen wäre, bewertet das Bundesforum die im Gesetzentwurf vorgesehene Drei-Phasen-Lösung positiv. Die Diskussionsprozesse der letzten Jahre haben gezeigt, dass der grundsätzliche Strukturwandel zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe voraussetzt, dass unterschiedliche Grundhaltungen und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe einerseits, der Eingliederungshilfe andererseits zusammengeführt werden.

Hierfür müssen nicht nur gesetzliche Lösungen gefunden werden, sondern die Kinder- und Jugendhilfe muss ihre Strukturen weiterentwickeln und ihr Personal qualifizieren. Denn es gilt, die Kernkompetenz der Jugendämter als Spezialisten für Aushandlungsprozesse mit Eltern zusammenzubringen mit Erfahrungen der Eingliederungshilfe, die mit guten Gründen standardisierte Verfahren einsetzt: Denn diese bieten eine rechtliche Grundlage für einklagbare Leistungen für Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen.

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft begrüßt insbesondere die vorgesehene beratende Teilnahme des Jugendamts am Gesamtplanverfahren, die Absprachen und hier auch die Zusammenarbeit zwischen Vormund*innen, die für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen verantwortlich sind und sozialen Diensten ermöglicht (§ 10a SGB VIII-E).

→ Ob und inwiefern die in § 10b SGB VIII-E vorgesehene Lotsenfunktion ab 2024 über die nach § 10a SGB VIII-E vorgesehene Beratung hinausgehen soll, bleibt aus Sicht des Bundesforums unklar. Hier wären klarere Vorgaben hilfreich, um den intendierten Schub in Richtung von Qualifikation und Kommunikation an den Schnittstellen zwischen Sozialleistungsträgern zu erreichen.

VI. Spezifische Weiterentwicklungsbedarfe des SGB VIII aus Sicht der Vormundschaft

Mit diesem letzten Punkt, aber dennoch nachdrücklich möchte das Bundesforum Anliegen und Weiterentwicklungsbedarfe zu Gehör bringen, zu denen sich bisher im Gesetzentwurf nichts findet – und/oder die im Rahmen der SGB VIII-Änderungen in Verbindung mit der Vormundschaftsreform unzureichend behandelt sind:

Kontinuität und Stabilität der Amtsvormundschaft (§ 87c SGB VIII)

Seit Jahren wird diskutiert, die örtliche Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft in § 87c SGB VIII und dabei insbesondere den Abs. 3 zu reformieren. Die Vorschrift schreibt zwingend einen Entlassungsantrag beim Familiengericht seitens des Jugendamts in Bezug auf die Amtsvormundschaft/-plegschaft vor, wenn es zu einem Unterbringungswechsel des Kindes oder Jugendlichen im Bezirk eines anderen Jugendamts kommt. Streitig ist, ob die Familiengerichte zum Wohl des Kindes von dieser Regelung abweichen können. Es gibt jedoch eine Reihe von Konstellationen, in denen ein Wechsel der Vormundschaft auch bei Ortswechsel erheblich gegen Interessen und Wohl des Kindes oder der oder den Jugendlichen verstößt.

- Insbesondere in Krisen, in denen das Kind oder die oder der Jugendliche möglicherweise ihre oder seine engsten Bezugspersonen im Alltag verliert – Pflegeeltern, -geschwister oder Betreuer*innen und Freunde in Einrichtungen – kann es sein, dass der oder die Vormund*in eine gewisse Kontinuität und Stabilität der Begleitung darstellt im erlebten Chaos und den Verletzungen des Wechsels, - wenn eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Vormund*in und Kind oder Jugendliche*m entstanden ist.
- Ein Wechsel verstößt auch gegen die Interessen der oder des Jugendlichen, die oder der bereits 17 Jahre alt ist und seit langem eine*n Vormund*in hat – der Aufbau einer neuen Beziehung und die Vorbereitung auf die Selbständigkeit ist in so kurzer Zeit nicht mehr möglich, während Kontakte in einem solchen Fall jedenfalls teils auch per Video oder Telefon möglich sind.
- Unnötig ist ein Wechsel, wenn die Entfernung, in der die oder der Jugendliche wohnt trotz Bezirksgrenzen nicht unüblich groß ist.

Es liegen zwei Vorschläge vor, die dem Spannungsverhältnis zwischen Kontinuitäts- und Stabilitätsbedürfnissen des Kindes oder der oder dem Jugendlichen einerseits, Machbarkeits- und Effektivitätsaspekten bei den Mitarbeiter*innen der Behörde andererseits Rechnung tragen:

- a. Ein Entlassungsantrag könnte unter bestimmten Voraussetzungen zur Disposition des Jugendamts gestellt werden. Statt der Formulierung „hat das Jugendamt einen Antrag auf Entlassung zu stellen“ könnte es etwa heißen „soll das Jugendamt einen Antrag auf Entlassung stellen, es sei denn Gesichtspunkte des Kindeswohls stehen dem entgegen. In der Praxis sollte sichergestellt und möglicherweise auch im Gesetzestext verankert werden, dass der junge Mensch zu dieser Frage angehört wird.
- b. Ein anderer Weg bestünde darin, dass das Jugendamt beim Familiengericht einen „Überprüfungsantrag“ stellt, bei dem es explizit Aufgabe des Familiengerichts wäre, Aspekte des Kindeswohls und der behördlichen Effizienz abzuwägen. Die Formulierung könnte lauten: „Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt oder wechselt, stellt das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Überprüfung seiner Entlassung nach Maßgabe des § 1804 Abs. 3 Satz 1 BGB.

Notwendige Anpassungen des § 1804 BGB-E wären zu prüfen.

Fehlende statistische Grundlagen und Forschung im Bereich der Vormundschaft

Dringend notwendig erscheint außerdem die Weiterentwicklung der Statistik für die Vormundschaft (sowie die Gewinnung von empirischem Wissen durch Forschung). Die Statistik ist derzeit sehr wenig aussagekräftig und lässt keinerlei Schlüsse auf die Zeiträume von Vormundschaften und Pflegschaften, den Wechsel von Zuständigkeiten, das Alter der Kinder und Jugendlichen bei Beginn und Ende der Vormundschaften und die Hintergründe der Bestellung von Vormundschaften und Pflegschaften zu. Dazu kommen massive und ungeklärte Widersprüche zwischen der Kinder- und Jugendhilfestatistik und der Justizstatistik hinsichtlich der Zahl von Sorgerechtsentzügen und damit auch Bestellung von Vormundschaften und Pflegschaften.

Das Bundesforum regt die Bildung einer Arbeitsgruppe auf Bundesebene an, die konkrete Vorschläge für die Weiterentwicklung der Statistik vorlegt.

Neben diesen Forderungen steht eine häufig vorgebrachte Problemanzeige. In § 53 SGB VIII ist die Verpflichtung der Jugendämter geregelt, dem Familiengericht geeignete Personen und Vereine für konkrete

Vormundschaften vorzuschlagen. Dies setzt jedoch Strukturen zur Förderung vielfältiger Formen der Vormundschaft und Pflegschaft voraus, die nicht in ausreichendem Ausmaß und nicht in der Fläche gegeben sind. Trotz aller appellativen Stärkung der nicht behördlichen Vormundschaften im Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sollen im Rahmen jener Reform keine Schritte unternommen werden, die ehrenamtliche, Vereins- und berufliche Vormundschaft zu stärken, - die Vereinsvormundschaft wird sogar geschwächt, indem die Bestellung des Vereins zum Vormund – anders als im Betreuungsrecht – laut Referentenentwurf nicht mehr ermöglicht werden soll (§ 1774 BGB-E).

Vorgeschlagen wird daher zumindest, die Planung einer auseichenden Struktur für das Vorhalten aller vier Vormundschaftsformen vor Ort in den Katalog der Aufgaben der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) aufzunehmen.

Der Vorrang der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft kann zudem nur durch die Vormundschaftsvereine gesichert werden, wenn dafür auch eine Finanzierung zur Verfügung steht. Daher tritt das Bundesforum für eine klare gesetzliche Grundlage zur systematischen Förderung der Vormundschaftsvereine ein.

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft versteht die Gewährleistung und den Ausbau der vier Formen der Vormundschaft (ehrenamtliche, Vereins-, Berufs- und Amtsvormundschaft) ausdrücklich als wichtigen Baustein zur Sicherung der Qualität im Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften. Eine Stabilisierung der Finanzierung der Vereine, die für die Förderung der ehrenamtlichen Vormundschaft unerlässlich sind, würde auch Möglichkeiten bieten, Pflegeeltern zur Vormundschaft zu beraten und zu schulen. Statt dass Vereine sich diesem Bereich vermehrt zuwenden (eine gewisse Ausnahme bildete ab 2014 der Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge) ziehen sie sich teils aus der Vormundschaft zurück.

Fallzahlen überdenken (§ 55 SGB VIII)

Die im SGB VIII angegebene Fallzahl von maximal 50 Vormundschaften pro Vollzeitstelle in der Vormundschaft orientierte sich an einer Forderung der Amtsvormundschaft aus einer Zeit, in der es keine gesetzlichen Vorgaben zu Kontakten zwischen Vormund*in und Kind oder Jugendlicher oder Jugendlichem gab. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist diese Fallzahl – auch als maximale Grenze – nicht vereinbar mit der Verpflichtung jeder Vormundin und jedes Vormunds,

- den persönlichen Kontakt zum Mündel zu halten (§ 1793 Abs, 1a BGB),
- persönlich dessen Pflege und Erziehung zu fördern und zu gewährleisten (§ 1800 S. 2 BGB),
- das Kind bzw. den oder die Jugendliche*n an allen Entscheidungen zu beteiligen,
- an der Hilfeplanung teilzuhaben und in diesem Kontext mit den sozialen Diensten zu kooperieren
- die Interessen des Kindes in vielfältigen Angelegenheiten gegenüber Personen, Behörden und anderen Organisationen zu vertreten wie bspw. der Schule, Ärzt*innen, dem Jobcenter, bei notwendigen Erbausschlagungen usw..

Übergang ins „formale“ Erwachsenenalter auch in der Vormundschaft bedenken und regeln

Vormundschaft endet abrupt mit dem 18. Lebensjahr. Besonders bei jungen Menschen mit (kognitiver) Behinderung ist dies oft zu früh, um sich selbst auch und gerade gegenüber Ausbildungsträgern und

Behörden durchzufinden und die eigenen Interessen zu vertreten. Junge Geflüchtete können mit 18 Jahren idR die ausländerrechtlichen, aber auch Ausbildungsfragen ohne Unterstützung nicht bewältigen. Vielen anderen 18Jährigen geht es ebenso. Dies wurde und wird seit einiger Zeit und unter dem Einfluss der Feststellungen und Forderungen der „Careleaver*innen“ in der Fachöffentlichkeit breit diskutiert.

Wenig von der Fachdiskussion berührt wird bisher die Vormundschaft, die sich von den Problemen des Übergangs jedoch stark betroffen fühlt. Zurzeit gibt es oft keine andere Möglichkeit als über eine Überführung in rechtliche Betreuung nachzudenken. Rechtliche Betreuung folgt jedoch anderen Prinzipien und auch Finanzierungsgrundlagen als die Vormundschaft. Es muss darüber nachgedacht werden, wie auch in diesem Bereich Übergänge gelingen können, die dem Entwicklungsstand und Bedarfen der jungen Menschen sowie deren Bedürfnis nach Kontinuität und – graduelle ggf. abnehmender - Unterstützung gerecht werden: Dabei sind sowohl Nachbetreuungszeiten durch die Vormundschaft als auch Übergabemodalitäten und die möglicherweise besonderen Aufgaben der rechtlichen Betreuung in jungen Erwachsenenjahren in den Blick zu nehmen. Das Bundesforum fordert ein, dass auch die Übergänge von der Vormundschaft/Pflegschaft in die Selbstständigkeit bzw. den Übergang in rechtliche Betreuung reflektiert werden, - sowohl für junge Menschen mit Behinderung als auch für junge Menschen, die den Anforderungen der Selbstvertretung noch nicht gewachsen sind.

Ansprechpartner*in:

Henriette Katzenstein - Vorsitzende

Robin Loh – wissenschaftlicher Referent

Heidelberg, 26. Oktober 2020

[Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft](#)

Koordinierungsstelle

Poststr. 46

691115 Heidelberg

Tel.: 0 62 21 / 60 39 78

info@vormundschaft.net

Mit dem Ziel des Aufbaus eines Vereins und dem Ausbau seiner Aktivitäten wird das Bundesforum vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch ein Projekt in Trägerschaft der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) gefördert.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend